



Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A18
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/407

Alle Abg

Mitglied im Zentralverband Gartenbau

Haus des Rheinischen Gartenbaues
Amsterdamer Straße 206
50735 Köln-Niehl

Postfach 68 02 09 · 50705 Köln
Telefon 02 21-715100
Telefax 02 21-7151031

E-mail: info@gartenbau-rheinland.de
www.gartenbau-rheinland.de

12. Februar 2013
ES-Gw/LandtagNRW LOEG_130212a

Änderung des Ladenöffnungsgesetzes
Anhörung am 18. Februar 2013
Schriftliche Stellungnahme der Landesverbände Gartenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 18.02.2013.

Wir vertreten die Interessen des Einzelhandels mit dem Schwerpunkt Blumen und Pflanzen, wobei die Betriebsstrukturen unserer Mitglieder vom landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb mit saisonaler Direktvermarktung über den klassischen Blumeneinzelhandel bis hin zu familiengeführten Gartencentern reicht. Aufgrund des bereits durchgeführten Evaluierungsprozesses möchten wir uns in dieser Stellungnahme auf die für uns essentiellen Fragen beschränken, können jedoch in der Anhörung sicherlich zu allen Bereichen weitergehende Stellungnahmen abgeben.

Zu Frage 12:

Wird mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Die Beschränkung der Verkaufsstellen war auch mit der bisherigen Regelung, dem überwiegenden Angebot der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren eindeutig. Die Definition dieser Angebote als "Kernsortiment" unterstreicht nochmals auch die wirtschaftliche Bedeutung. Allerdings sind uns Streitigkeiten oder Auslegungsprobleme zu der Frage, welche Verkaufsstätten sonntags öffnen dürfen, nicht bekannt geworden.

Zu Frage 13:

Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?

Ohne eine genauere Definition der Sortimente wird nach unserer Einschätzung der Schärfungsbedarf in der Praxis nicht erreicht. Wir begrüßen deshalb, dass unser Vorschlag der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Sortimenten im Gesetzentwurf berücksichtigt worden ist. Die uns bekannten Probleme waren auch darin begründet, dass der bisherige Erlass zu zulässigen und nicht zulässigen Sortimenten nicht justiziabel war. In der Gesetzesbegründung wird beispielhaft der Begriff Blumen und Pflanzen erwähnt. Hier bitten wir zu prüfen, ob nicht bereits in der Gesetzesbegründung die bisher zulässigen Randsortimente "Vasen, Übertöpfe, Pflanzgefäße, Geschenk- und Dekorationsartikel" aufgenommen werden können. Darüber hinaus sollten die nach bisheriger Erlasslage unzulässigen Randsortimente "Gartenmöbel, Werkzeuge und Gartengeräte" ebenfalls in den Begründungstext aufgenommen werden.

Nach unserem Eindruck hat sich diese Positiv- und Negativliste in den letzten Jahren bewährt, da sie die zahlreichen Artikel eines Einzelhändlers unter praxisübliche Überbegriffe gliedert. Uns bekannte wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten beziehen sich fast ausschließlich auf diese Definition des Randsortimentes, so dass durch Übernahme der bisher im Erlass geregelten zulässigen und nichtzulässigen Randsortimente tatsächlich ohne zusätzliche Rechtsverordnung bereits eine wesentliche Verbesserung bei der Überwachung gegeben wäre.

zu Frage 16:

Wie bewerten Sie die Änderungen der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?

Wir begrüßen die Rückkehr zu Öffnungsmöglichkeiten am 1. Feiertag ausdrücklich, da sich die zwischenzeitliche Regelung nicht bewährt hat.

zu Frage 33:

Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Durch die 5-stündige Öffnung unserer Einzelhandelsbetriebe an Sonn- und Feiertagen ist es gelungen, Marktanteile zurückzugewinnen, die in der Zeit davor in die niederländischen Grenzregionen und die dort vorhandenen Gartencenter abgegeben wurden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die großflächigen Einzelhandelsbetriebe aus den Niederlanden in den letzten Jahren intensive Werbetätigkeit in den Großregionen Ruhrgebiet sowie entlang der Rheinschiene von Bonn bis Düsseldorf entfaltet

haben. Zumindest im Bereich Blumen und Pflanzen konnte dieser Einkaufstourismus zurückgedrängt werden.

Abschließend möchten wir nochmals feststellen, dass die verlängerten Öffnungszeiten an Werktagen für unsere Betriebe nicht von Bedeutung sind. Darüber hinaus konnten wir sicherlich in den bisherigen Anhörungen Befürchtungen zum Arbeitnehmerschutz mit Hinweis auf unsere tariflichen Lohnzuschläge an Sonn- und Feiertagen zerstreuen.

Freundliche Grüße aus Köln
Die Geschäftsführung



Heiner Esser